

Die Verwaltung empfiehlt, die Wahlwerbung nicht in der Weise einzuschränken, dass die Anzahl der Wahlplakate begrenzt wird, sondern die Wahlwerbung in der Weise zu strukturieren, dass die Ausübung der Sondernutzung für Wahlwerbung in der Sondernutzungssatzung geregelt wird und diese Sondernutzung im Übrigen von der Erlaubnispflicht nach dem Straßengesetz befreit wird.